

●

V Mehrwertsteuer

Beatrice Klaesi, Rechtsanwältin und dipl. Steuerexpertin
Christoph Niederer, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte

A

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

1 Steuerpflicht bei weltweitem Umsatz von CHF 100 000

Der Teil der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG), welcher wohl die grössten Kreise ziehen wird, ist die Anpassung von Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG. Neu sind nämlich Unternehmen, die Umsätze von unter CHF 100 000 aus Leistungen im Inland erzielen, nicht mehr von der Registrierungspflicht befreit, falls ihre weltweiten Umsätze aus Leistungen, die nicht von der Mehrwertsteuer (MWST) ausgenommen sind, die Grenze von CHF 100 000 erreichen oder übersteigen. Mit anderen Worten muss sich ein Unternehmen, dessen weltweite Umsätze aus nicht ausgenommenen Leistungen CHF 100 000 erreichen, ab dem ersten Franken Umsatz aus einer Leistung in der Schweiz im Schweizer Mehrwertsteuerregister registrieren lassen. Grund für die Änderung ist, dass der mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteil von inländischen gegenüber ausländischen Unternehmen beseitigt werden soll.

Unternehmen, die vor allem Umsätze aus Leistungen im Ausland und lediglich geringe Umsätze aus steuerbaren Leistungen in der Schweiz erzielen, müssen nun somit prüfen, ob sie per 1. Januar 2018 in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden und sich nötigenfalls registrieren. Ausländische Unternehmen müssen bei der Registrierung einen Mehrwertsteuervertreter mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz bestimmen, welcher der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als Korrespondenzadresse dient. Weiter muss eine Sicherheitsleis-

tung erbracht werden. Gemäss der seit 1. August 2017 geltenden Praxis der ESTV beläuft sich diese auf 3% des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte) und beträgt mindestens CHF 2000 und maximal CHF 250 000.

Bei Weiterverrechnung von Leistungen im Konzern ist sodann zu beachten, dass Konzerngesellschaften, die selber keine Leistungen in der Schweiz erbringen, jedoch eine steuerbare Leistung einer anderen Konzerngesellschaft in Auftrag geben, aufgrund dessen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden können. Beauftragt zum Beispiel eine Konzerngesellschaft im Ausland eine andere ausländische Konzerngesellschaft eine Messe in der Schweiz zu organisieren und beauftragt diese eine weitere Konzerngesellschaft (z. B. mit Sitz in der Schweiz) mit der Organisation, kann nicht nur diejenige Gesellschaft, welche die Messe tatsächlich organisiert, in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden, sondern auch diejenige, welche den Auftrag von der ersten Konzerngesellschaft erhielt, auch wenn sie nie eine tatsächliche Leistung in der Schweiz erbracht hat. In solchen Konstellationen bietet sich an, die Verhältnisse so auszugestalten, dass nur eine oder wenige Gesellschaften des Konzerns in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden, um eine Zerstückelung der Steuerpflicht und damit zusätzlichen administrativen Aufwand zu vermeiden.

Auch die neue Regelung sieht dagegen vor, dass ausländische Unternehmen, die lediglich Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG (Empfängerortsprinzip) im Inland erbringen, mit Ausnahme von Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger, weiterhin von der Mehrwertsteuerpflicht befreit sind. Weiter wird die auch vor 2018 geltende Regelung, dass ein ausländisches Unternehmen, das in der Schweiz lediglich von der MWST befreite Leistungen (Art. 23 MWSTG) erbringt, ebenfalls von der Mehrwertsteuerpflicht befreit ist, im Ge-

setz festgehalten. Um den Schweizer Energiemarkt für ausländische Unternehmen attraktiv zu halten, löst sodann die Lieferung von Elektrizität, Gas und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland beim ausländischen Unternehmen, zumindest, wenn nicht noch zusätzliche Leistungen erbracht werden, ebenfalls keine Steuerpflicht aus. Diese Leistungen unterliegen wie bisher der Bezugsteuer (Art. 45 Abs. 1 lit. d MWSTG).

2 Steuerpflicht bei grenzüberschreitendem Versandhandel

Ein weiterer mehrwertsteuerlicher Wettbewerbsnachteil soll künftig beim grenzüberschreitenden Versandhandel in die Schweiz beseitigt werden. Während bisher der Versand von Gegenständen in die Schweiz durch sog. Kleinsendungen so organisiert werden konnte, dass keine Einfuhrsteuer bezahlt werden musste – weil Einfuhrsteuer von unter CHF 5 nicht erhoben wird –, wird gemäss neuer Regelung der Versandhändler in der Schweiz unabhängig von der Stückelung der Sendungen mehrwertsteuerpflichtig, sobald sein jährlicher Gesamtumsatz aus Lieferungen in die Schweiz CHF 100 000 erreicht.

Umgesetzt wird diese Regelung mittels Art. 7 Abs. 3 lit. b MWSTG, der vorsieht, dass bei der Lieferung eines Gegenstandes in die Schweiz der Ort der Lieferung in der Schweiz liegt, sofern der Gegenstand aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags (Einfuhrsteuer von CHF 5) von der Einfuhrsteuer befreit ist, der Leistungserbringer eine Versendungs- oder Beförderungslieferung i. S. v. Art. 7 Abs. 1 lit. b MWSTG erbringt und daraus einen jährlichen Umsatz von mindestens CHF 100 000 erzielt.

Das ausländische Versandunternehmen muss sich diesfalls im Schweizer Mehrwertsteuerregister eintragen lassen und auf allen Lieferungen in die Schweiz – somit auch auf solchen, die als Kleinsendungen gelten würden – MWST von 2.5% (v. a. Bücher) bzw. 7.7% entrichten (und dementsprechend den Kunden in Rechnung stellen).

Die neue Regelung soll erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Versandhändlern, die Kleinsendungen in die Schweiz liefern und sich bisher nicht bereits per Unterstellungserklärung freiwillig der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht unterstellt haben, ist somit zu empfehlen im Jahr 2018 zu prüfen, ob mit Kleinsendungen in die Schweiz ein Umsatz von CHF 100 000 erzielt wird und sich gegebenenfalls

rechtzeitig für die MWST in der Schweiz registrieren zu lassen.

3 Wiedereinführung der Margenbesteuerung auf Kunstgegenständen, Sammlerstücken und Antiquitäten und Ausweitung des fiktiven Vorsteuerabzugs

Das bisherige MWSTG sah die Möglichkeit des fiktiven Vorsteuerabzugs vor für Unternehmen, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen. Erwarb z. B. ein mehrwertsteuerpflichtiger Kunsthändler ein Gemälde von einer Privatperson ohne MWST und verkaufte er dieses an einen Abnehmer im Inland, konnte er einen fiktiven Vorsteuerabzug auf dem Kaufpreis geltend machen, sodass für ihn schliesslich nur der Gewinn auf dem Verkauf und nicht der gesamte Verkaufspreis mit der MWST belastet wurde.

Der Nachteil des Systems des fiktiven Vorsteuerabzugs bestand vor allem darin, dass im Falle eines von der MWST befreiten Verkaufs des Kunstgegenstandes ins Ausland oder eines Verkaufs an eine steuerpflichtige Person, die das Gemälde jedoch nicht weiterverkaufte, die ESTV keine Umsatzsteuer erhielt, jedoch Vorsteuer erstatten musste. Weiter ist der Verkauf eines Kunstobjekts durch den Künstler selber von der MWST ausgenommen und es wird folglich ohne MWST auf den Markt gebracht bzw. Antiquitäten wurden meist vor Einführung der MWST im Jahr 1995 auf den Markt gebracht. Sobald ein Händler den fiktiven Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, ohne dass der Verkäufer MWST abliefern musste, hat die ESTV einen Vorsteuerabzug gewährt, ohne entsprechende Umsatzsteuer zu erhalten.

Aus diesen Gründen wurde der fiktive Vorsteuerabzug auf Kunstgegenständen, Sammlerstücken und Antiquitäten per 1. Januar 2018 durch die bereits vor 1. Januar 2010 geltende Margenbesteuerung ersetzt. Beim Verkauf von Kunstgegenständen, Sammlerstücken und Antiquitäten darf somit kein fiktiver Vorsteuerabzug mehr vorgenommen werden, sondern die der ESTV auf dem Verkauf abzuliefernde MWST berechnet sich auf der Differenz zwischen Verkaufspreis und Kaufpreis (Marge). Dies führt auch in den oben geschilderten Konstellationen zu einem sachgerechteren Ergebnis als im System des fiktiven Vorsteuerabzugs. Im Falle eines Verlustes kann der Händler die

(negative) Marge vom steuerbaren Umsatz in Abzug bringen.

Welche Gegenstände als Kunstgegenstände, Sammlerstücke oder Antiquitäten qualifizieren, wird in Art. 48a der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) ausgeführt.

Die Wiedereinführung der Margenbesteuerung führt dazu, dass Händler (erneut) genau Buch über ihre getätigten Käufe und Verkäufe solcher Gegenstände führen müssen.

Die Übergangsregelung sieht vor, dass die auf einem Gegenstand, der vor dem 1. Januar 2018 gekauft wurde, geltend gemachte fiktive Vorsteuer nicht korrigiert werden muss, sofern der Gegenstand im Inland weiterverkauft und auf dem gesamten Verkaufspreis MWST abgerechnet wird. Ohne Gegenbeweis geht die ESTV davon aus, dass fiktive Vorsteuer geltend gemacht worden ist.

Der fiktive Vorsteuerabzug wurde jedoch nicht gänzlich abgeschafft, er kommt immer noch auf dem Verkauf von anderen, als den oben genannten, individualisierbaren beweglichen Gegenständen zur Anwendung, falls beim Bezug keine MWST offen überwältigt wurde. Anders als bisher ist er auch für individualisierbare bewegliche Gegenstände, die exportiert werden oder als Betriebsmittel gelten, zulässig. Weiter müssen diese Gegenstände nicht mehr gebraucht sein. Der fiktive Vorsteuerabzug ist folglich nun auch für Neuwaren und nicht nur Occasionen möglich.

4 Weitere Neuerungen

- a) Senkung des Normalsatzes von 8 % auf 7.7 % sowie des Steuersatzes auf Beherbergungsleistungen von 3.8 % auf 3.7 %.
- In der Übergangsphase wird für die Feststellung des Steuersatzes gemäss MWST-Info 19 der ESTV auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht auf denjenigen der Rechnungsstellung oder der Zahlung abgestellt. Werden Leistungen teils vor und teils nach der Steuersatzreduktion erbracht (z. B. periodische Leistungen wie Wartungsverträge für Lifte oder Haushaltmaschinen), ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis vorzunehmen. Unterbleibt die Aufteilung, ist die ganze Leistung mit dem alten, höheren Satz abzurechnen. Der Empfänger der Leistung kann die ihm in Rechnung gestellte

Vorsteuer geltend machen, auch wenn ein Teil der Leistung mit dem neuen, tieferen Satz hätte abgerechnet werden müssen bzw. dürfen.

- b) Neu ist eine Option für von der Steuer ausgenommene Leistungen durch blosser Deklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung möglich. Ein Hinweis auf die MWST in der Rechnung ist damit nicht mehr zwingend nötig. Wenn eine Option nicht mehr offen auf der Rechnung ausgewiesen werden muss, erschwert dies für den Empfänger die Möglichkeit, die Vorsteuer geltend zu machen bzw. der nicht mehrwertsteuerpflichtige Empfänger der Leistung kann nicht erkennen, ob er verdeckt MWST trägt oder nicht. Der Bundesrat wollte deshalb in seiner Botschaft zur Teilrevision des MWSTG²⁹ die Option durch blosser Deklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung auf Ausnahmefälle, in denen keine Rechnung ausgestellt werden kann oder in der Branche üblicherweise nicht ausgestellt wird, beschränken. Eine solche Einschränkung fand jedoch keinen Eingang in den Gesetzestext.
- c) Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher werden den gedruckten Publikationen gleichgestellt; für sie gilt neu ebenfalls der reduzierte Steuersatz von 2.5 %.
- d) Die Bezugsteuer auf Lieferungen wird neu nur noch auf Lieferungen unbeweglicher Gegenstände angewendet (z. B. Malerarbeiten und anderen Liegenschaftenunterhalt). Damit werden Wettbewerbsverzerrungen vor allem im Bauhaupt- und Nebengewerbe beseitigt für diejenigen Fälle, in denen sich der ausländische Handwerker nicht ohnehin im Mehrwertsteuerregister einzutragen hat. Unterlässt der ausländische Handwerker den Eintrag, läuft der inländische Bezüger der Leistung jedoch Gefahr, Bezugsteuer abrechnen zu müssen, falls er bezugsteuerpflichtige Leistungen von über CHF 10 000 pro Jahr bezieht. Eine vorgängige Information durch die ESTV ist gemäss neuem Recht nicht mehr erforderlich.
- Es ist somit zu empfehlen, sich beim Bezug von Leistungen wie Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften in der Schweiz durch ausländische Unternehmen vor Abschluss des Vertrages die Schweizer Mehrwertsteuernummer des Unternehmens vorweisen zu lassen, um nicht Gefahr zu laufen, schliesslich Bezugsteuer entrichten zu müssen.

²⁹ BBI 2015 2615.

- e) Die Mehrwertsteuerpflicht von Gemeinwesen orientiert sich neu nur noch daran, wie viele Leistungen das Gemeinwesen an Nichtgemeinwesen erbringt. Erreicht der Umsatz aus diesen Leistungen die Grenze von CHF 100 000 pro Jahr, wird das entsprechende Gemeinwesen mehrwertsteuerpflichtig (bisher wurde ein Gemeinwesen nur dann mehrwertsteuerpflichtig, wenn es Leistungen an Nichtgemeinwesen von mind. CHF 25 000 und Leistungen an andere Gemeinwesen von mind. CHF 100 000 pro Jahr erbrachte).
- f) Sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehaltenen oder gegründeten Organisationen sind neu von der Steuer ausgenommen.
- g) Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht, gelten neu als eng verbundene Personen und es kommt der Drittpreisvergleich zur Anwendung. Diese Änderung hat vor allem Auswirkungen auf Leistungen, die als «Spende» unter Preis an eine Stiftung oder einen Verein erbracht werden (z. B. stellt ein Unternehmen eine Halle kostenlos für einen Sportanlass eines lokalen Sportvereins zur Verfügung).
Da eine Spende gemäss Praxis der ESTV nur bei einer Leistung an eine nicht eng verbundene Person vorliegt, sind künftig Leistungen an Stiftungen oder Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht, und für welche die Empfängerin keine Gegenleistung erbringt, nicht mehr als Spende und damit als Nichtentgelt i. S. v. Art. 18 Abs. 2 lit. d MWSTG, sondern als steuerbare Leistung, deren Wert gemäss Drittvergleich festgelegt wird, zu qualifizieren. Lediglich Vorsorgeeinrichtungen gelten gemäss neuer Regelung nicht als eng verbundene Personen.
- h) Seit der Änderung der MWSTV, die am 1. Januar 2015 in Kraft trat, dürfen auch Vorsorgeeinrichtungen Teil einer Mehrwertsteuergruppe sein. Gemäss MWSTG sollen Vorsorgeeinrichtungen, welche Teil der Gruppe sind, nicht mehr der solidarischen Haftung für die Mehrwertsteuerschulden der Gruppe unterliegen.

B

Aktuelle Entscheide

1 Ausgenommene Vermittlungsleistung im Finanzbereich

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hatte sich im Entscheid vom 3. Oktober 2017 mit der Frage auseinandersetzen, wann eine ausgenommene Leistung aus Vermittlung von Krediten i. S. v. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 19 lit. a MWSTG vorliegt und erkannte, dass die in der MWST Branchen-Info 14 (Finanzbereich) festgehaltene Praxis der ESTV zum Vermittlungsbegriff gesetzeswidrig ist³⁰.

Zu beurteilen hatte das BVGer den Fall der A AG mit Sitz in Zürich. Die Gesellschaft erbringt Finanzdienstleistungen, insbesondere im Bereich von Spezialfinanzierungen sowie im Bereich der Vermögensverwaltung und war seit Ende 2009 im Mehrwertsteuerregister eingetragen. Im Jahr 2016 entschied die ESTV, dass die A AG rückwirkend per 1. Januar 2010 nicht (mehr) als steuerpflichtiges Unternehmen erfasst werde, da sie von der MWST ausgenommene Vermittlungsleistungen i. S. v. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 19 MWSTG erbringe. Für diese kann nicht optiert werden und gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung³¹ ist ein Unternehmen, welches lediglich solche Leistungen erbringt, nicht im Sinne der MWST unternehmerisch tätig und kann folglich auch nicht subjektiv steuerpflichtig werden.

Das BVGer untersuchte in der Folge den Begriff der Vermittlungsleistung gemäss bisherigem Recht sowie bundesgerichtlicher Rechtsprechung und kam zum Schluss, dass sich dieser auch unter dem seit 2010 geltenden MWSTG nicht geändert habe. Eine ausgenommene Vermittlungsleistung liege demnach nur dann vor, wenn der Vermittler als direkter Stellvertreter handle. Die Praxis der ESTV, dass eine Vermittlungstätigkeit bereits dann vorliege, wenn der Vermittler Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachweise, genüge nicht, erforderlich sei vielmehr, dass eine direkte Stellvertretung beim Vertragsschluss vorliege und der Vermittler das vermittelte Geschäft für den Vertretenen auch tatsächlich abschliesse.

Die ESTV hat den Entscheid des BVGer ans Bundesgericht (BGer) weitergezogen, wo dieser noch rechtshängig ist. Mit Blick auf die bisherige Recht-

³⁰ BVGer A-5069/2016 vom 3. Oktober 2017.

³¹ BGer 2C_1002/2014 vom 28. Mai 2015; vgl. Broschüre Tax Update 2016.

sprechung des BGer zu ausgenommenen Vermittlungsleistungen ist wahrscheinlich, dass dieses den Entscheid bestätigen wird. Diesfalls wird sich zeigen, ob die ESTV ihre Praxis gemäss Branchen-Info 14 anpassen wird. Für die in der Schweiz im Vermittlungsbereich tätigen Unternehmen würde das einerseits eine Ausdehnung der mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen, andererseits aber auch des zulässigen Vorsteuerabzugs, bedeuten. Ausländische Unternehmen müssten sodann – aufgrund der neu geltenden, ausgedehnten Steuerpflicht – eine genaue Prüfung vornehmen, welche Leistungen in der Schweiz als mehrwertsteuerpflichtig gelten – auch wenn diese im Ausland erbracht werden –, um sich bei Erreichen der (weltweiten) Umsatzgrenze von CHF 100 000 im Mehrwertsteuerregister eintragen zu lassen.

2 Vorsteuerabzug auf Abbrucharbeiten

Die A AG vermietet vor allem Liegenschaften an Privatpersonen und Unternehmen und ist im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen. Eine Betriebsliegenschaft hatte die A AG bis im Februar 2014 mit Mehrwertsteuroption vermietet. In der Folge begann sie mit dem Abbruch der Liegenschaft. Die A AG beabsichtigte ab dem Jahr 2017 auf dem Grundstück in mehreren Etappen über eine Zeitspanne von 10 bis 25 Jahren eine neue Überbauung zu erstellen.

Das BGer hatte sich in diesem Fall³² mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die A AG die Vorsteuer auf den Abbrucharbeiten geltend machen kann. Während sich die ESTV auf den Standpunkt stellte, dass kein Recht auf Vorsteuerabzug bestehe, da die geplanten Neubauten ausschliesslich im nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG ausgenommenen Bereich genutzt würden, kam das BGer zum Schluss, dass die A AG den Vorsteuerabzug auf den Abbrucharbeiten geltend machen kann.

Das BGer führte aus, ein Gebäude durchlaufe bei einer unternehmerischen Tätigkeit drei verschiedene Phasen: Erstellung – Betrieb – Abbruch bzw. Verkauf. Es sei für die mehrwertsteuerliche Beurteilung zu berücksichtigen, in welcher Phase sich das Gebäude befinde, wobei sich die Zugehörigkeit zu einer der drei Phasen aus Sicht des jeweiligen Eigentümers ergebe. Da vorliegend nicht Vorsteuern auf den Kosten eines Neubaus zur Diskussion ständen, sondern eben solche auf den Kosten eines

Abbruchs eines künftig nicht mehr benötigten Betriebsgebäudes, gehöre dies zur letzten Phase. Die Abbrucharbeiten fielen unabhängig von einer allfälligen Weiternutzung der Liegenschaft an. Das Bundesgericht kam deshalb erfreulicherweise zum Schluss, es könne für die Frage, ob die Vorsteuer auf den Abbruchkosten zuzulassen sei, deshalb nicht – wie die ESTV dies tat – auf die künftige Leistungserbringung abgestellt werden. Das BGer stellte folglich auf die bisherige Nutzung des Gebäudes ab, welche sich durch Option im steuerpflichtigen Bereich befand.

Anders wäre gemäss BGer die Situation zu beurteilen, wenn ein neuer Eigentümer die Liegenschaft erwerbe, abreche und neuen Zwecken zuführe; diesfalls würde nämlich der Abbruch aus Sicht dieses Eigentümers zur Lebensphase «Erstellung» gehören und die Frage der Zulassung der Vorsteuer auf den Abbruchkosten wäre im Hinblick auf die neue Verwendung des Objekts zu beurteilen.

3 Steuerpflicht bei Erbringung von Heilbehandlungen

Das BVGer hatte im Urteil vom 5. April 2017³³ zu beurteilen, ob eine Osteopathin von der MWST ausgenommene Heilbehandlungen erbringt und deshalb trotz Erreichen der Umsatzgrenze von CHF 100 000 nicht mehrwertsteuerpflichtig wird oder ob sie diesfalls ins Mehrwertsteuerregister einzutragen ist.

Eine ausgenommene Heilbehandlung liegt nur dann vor, wenn der Leistungserbringer im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung oder zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist. Das BVGer bemerkte mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass unter «Zulassung» nur eine positive Genehmigung und nicht ein blosses Dulden verstanden werden kann. Da im Kanton Zürich die Tätigkeit als Osteopath bewilligungsfrei möglich ist, kam das BVGer zum Schluss, dass keine von der MWST ausgenommene Heilbehandlung vorliege und die Eintragung im Mehrwertsteuerregister somit rechtmässig erfolgt sei.

³² BGer 2C_166/2016 vom 27. Oktober 2017.

³³ A-6231/2016 vom 5. April 2017.